



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [02] 2020
vom 29. Januar 2020

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Hallstraße 2 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 18. Dezember 2019

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende **Satzung**:

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigung

§ 2 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal und die Ergebnisermittlung für (siehe Tabelle):

Beschäftigte der Stadt Fürth erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

(2) Wahlvorstandsmitglieder,

denen kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 40,00 €, jedoch bei der Oberbürgermeister-Stichwahl nur 30,00 €. Wahlvorstandsmitgliedern, die städtische Mitarbeiter sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag verzichtet haben.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tä-

tigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 16. August 2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. Dezember 2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 10. Januar 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Schutzgut / Ressource	Kommunalwahl	Oberbürgermeister-Stichwahl	Landtags-/Bezirkswahl	Sonst. Wahlen z.B. Bundestagswahl	Bürgerentscheid, Volksentscheid
Wahlvorsteher/in und stv. Wahlvorsteher/in	80,00 €	60,00 €	75,00 €	60,00 €	60,00 €
Schriftführer/in und stv. Schriftführer/in	70,00 €	50,00 €	65,00 €	50,00 €	50,00 €
Beisitzer/in	50,00 €	40,00 €	45,00 €	40,00 €	40,00 €

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 310 c Ronhof Am Laubenweg und der Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 310 c Ronhof Am Laubenweg gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Für den Bereich des Sportparks Ronhof existiert seit dem 4. Februar 1972 der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nummer 310 c Ronhof Am Laubenweg. Dieser wird im Wesentlichen durch den Laubenweg, die Alte Reutstraße, die A 73 und die Storchenstraße

begrenzt. Der Bebauungsplan sieht für den gesamten Geltungsbereich eine Wohnbebauung vor. Die genaue Abgrenzung kann dem Planblatt entnommen werden.

Zur Aktualisierung der festgesetzten Wohnbebauung wurde am 8. Juni 1983 durch den Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Grundlage für diesen Beschluss war die damals geplante Verlegung des Ronhofs. Nachdem diese nicht mehr geplant ist, wurde auch die Bebauungsplanänderung nicht weiterverfolgt.

Der somit heute noch rechtsverbindliche Bebauungsplan Nummer 310 c sieht nach wie vor eine Wohnbebauung vor, die jedoch auf Grund des jetzt abgeschlossenen Stadionneubaus in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden kann und auch den heutigen Anforderungen an einen zeitgemäßen Wohnungsbau nicht mehr entspricht.

Aus diesem Grund sollte der Bebauungsplan für den Bereich des Stadions und dessen Nebennutzungen (Parkplätze etc.) aufgehoben werden. Hierdurch könnten die Widersprüche zwischen der heutigen Nutzung und dem

rechtsverbindlichen Bebauungsplan beseitigt werden.

Für die Bereiche außerhalb des Stadions sollte der rechtsverbindliche Bebauungsplan weiterhin als Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung in Kraft bleiben.

Dementsprechend hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 die Einstellung des am 8. Juni 1983 beschlossenen Änderungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nummer 310 c und gleichzeitig die Einleitung eines Verfahrens zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 310 c beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2019 zur Einstellung des am 8. Juni 1983 beschlossenen Änderungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nummer 310 c und die gleichzeitige Einleitung eines Verfahrens zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 310 c werden hiermit gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 29. Januar 2020,
STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Ober-
bürgermeister**

Baupreisentwicklung in der kreisfreien Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 1457 Kaufverträgen aus dem Jahr 2019 der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der kreisfreien Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2018):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

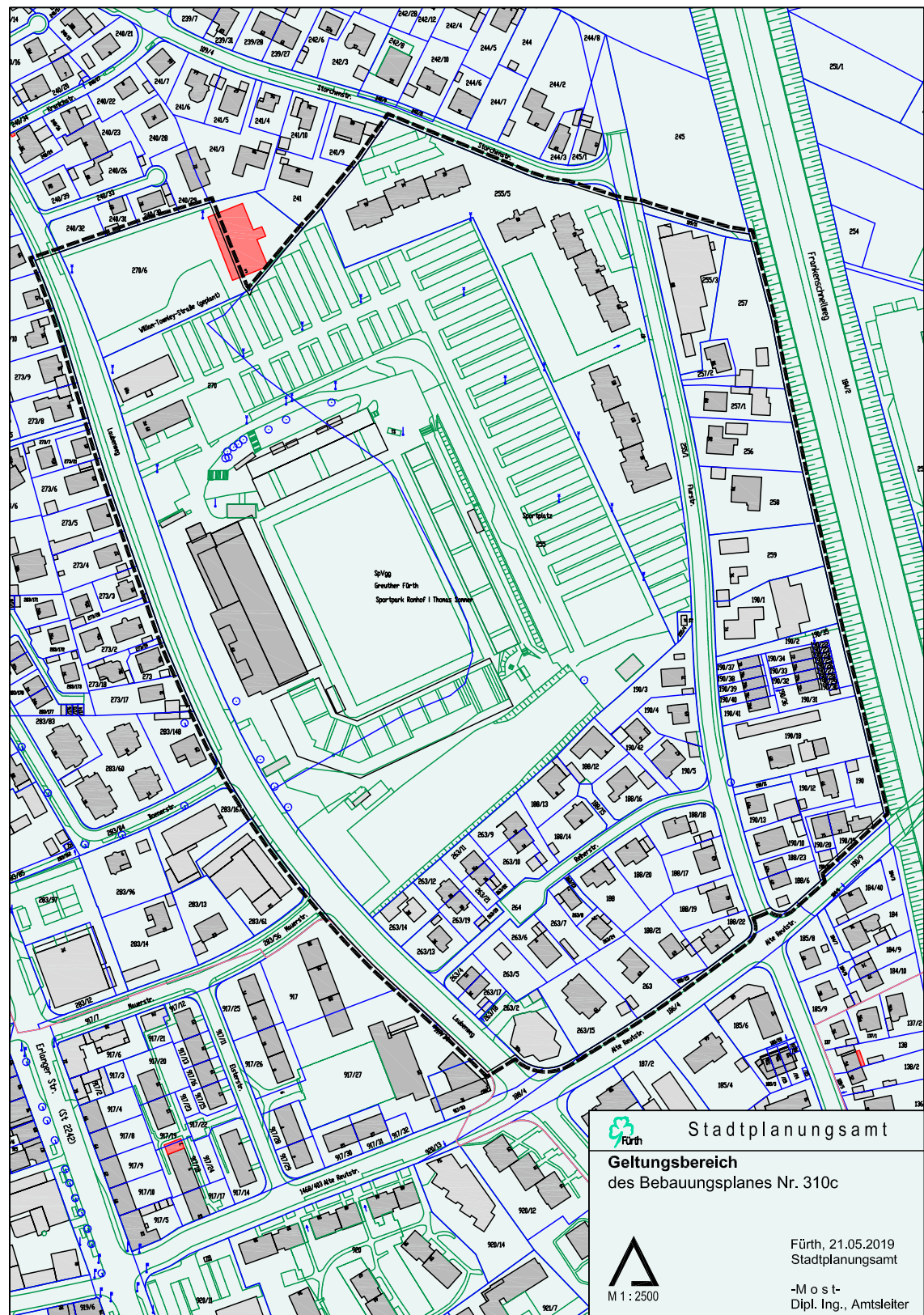
Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 19,9 Prozent auf durchschnittlich 615 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte sind stark gestiegen. Die Auswertung ergab 2459 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+ 12,5 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentums-



wohnungen (Erstkauf):

Die Werte sind um 5,4 Prozent auf 4399 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand):

Die Auswertung ergab eine erhebliche Steigerung der Werte (2763

Euro pro Quadratmeter Wohnfläche / + 18,3 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):

Ein leichter Anstieg um 2,7 Prozent auf 3953 Euro pro Quadrat-

meter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 7,3 Prozent auf 3636 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach

Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Einzziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche von zirka 21 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1221/18 Gemarkung Fürth und eine Teilfläche von zirka 24 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1221/15 Gemarkung Fürth (**Johann-Geismann-Straße**) einzuziehen.

Die Flächen werden nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 21. Januar 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung, Erteilung einer Widmungsbeschränkung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I), wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. Januar 2020 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche: Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Gehweg, Radfahrer frei“ wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1401/388 Gemarkung Fürth gewidmet (Wegverbindung mit 25 m zur Wendekehre der Aussiger Straße).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. Januar 2020 und mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth erhält gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG das bereits als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) gewidmete Grundstück Flur-Nummer 283/55 Gemarkung Ronhof die Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ (Verbindungsweg zwischen der Erlanger Straße bei Hausnummer 106 und der Boenerstraße).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. Januar 2020 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 983/25 und das Grundstück Flur-Nummer 986/28 Gemarkung Fürth werden zum beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ aufgestuft (Quellensteg).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 15. Januar 2020 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Flur-Nummer 102/1 Gemarkung Sack.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayeri-

schen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 21. Januar 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

WAHLEN

BEKANNTGABE

Am 20. Januar 2020 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth, die **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 14. Januar 2020, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Stadtwahlleiter

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für die **Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020**.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet gemäß Art. 32

Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG- zur Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge am Dienstag, 4. Februar 2020, um 15 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 GLKrWG). Der Stadtwahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, 20. Januar 2020, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Stadtwahlleiter

BEKANNTGABE

Am 24. Januar 2020 wurden an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762

Fürth, die Bekanntmachungen der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 15. März 2020 mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 24. Januar 2020, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 15. März 2020

Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr, eingereicht:

Fürth, 24. Januar 2020, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Stadtwahlleiter

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
3	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
4	Alternative für Deutschland (AfD)
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
6	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters am 15. März 2020

Für die Wahl des Oberbürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr, eingereicht:

Fürth, 24. Januar 2020, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Stadtwahlleiter

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Stadtteil)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Helm Dietmar Landwirtschaftsmeister Stadtratsmitglied, Burgfarnbach
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Salimi Kamran Krankenpfleger Stadtratsmitglied
3	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	Lau Heidi Realschullehrerin Stadtratsmitglied
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Haas Andreas Softwareentwickler Dipl.-Inf. (FH), Sack
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dr. Jung Thomas Oberbürgermeister
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	Eichmann Stephan Rechtsanwalt Stadtratsmitglied
7	DIE LINKE (DIE LINKE)	Haupt Niklas Bildungsreferent
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	Schäfer Manfred Apotheker Ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung, Zwischenbau sowie Errichtung einer Balkonanlage

Grundstück: Otto-Seeling-Promenade 16, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1019/8

Antragsteller: CI Invest Handels GmbH, Carlo Haselmann, Henkestraße 10, 91054 Erlangen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Überlappung der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen.

Begründung:

Durch die Überlappung der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks wird die Belichtung und Belüftung nicht verschlechtert.

Die beantragte Abweichung von Art. 25 (1) BayBO.

Die Nutzung der hofseitigen Werkstatt wird nicht verändert. Eine Beurteilung der Holzstütze inkl. des Deckenanschlusses ist entbehrlich, da diese Bestandsschutz genießt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bay-

erisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit zwei Tiefgaragen und neun Reihenhäusern; hier: Haus A + B

Grundstück: Sperberstraße 14, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/11; Sperberstraße 16, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/2

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Frank Weber, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO werden nach Art. 63 BayBO **Abweichungen** zugelassen.

Abweichung AW 1

Haus A auf östliches Grundstück Flur-Nummer 541/61

Abweichung AW 2

Haus A auf westliche Grundstücke Flur-Nummern 540/42 und 540/43

Abweichung AW 3

Abstandsflächenüberdeckung zwischen Haus A und Haus B

Abweichung AW 4

Haus B auf westliche Grundstücke Flur-Nummern 540/35 und 540/36

Abweichung AW 5

Abstandsflächenüberdeckung zwischen Haus B und Reihenhäuser 7-9

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m.

80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit zwei Tiefgaragen und neun Reihenhäusern; hier: Haus C + D

Grundstück: Sperberstraße 14, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/11; Sperberstraße 16, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/2

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Frank Weber, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch

einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit zwei Tiefgaragen und neun Reihenhäusern; hier: Reihenhäuser 1-3

Grundstück: Sperberstraße 14, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/11; Sperberstraße 16, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/2

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Frank Weber, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

ten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit zwei Tiefgaragen und neun Reihenhäusern; hier: Reihenhaushaus 4-6

Grundstück: Sperberstraße 14, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/11; Sperberstraße 16, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/2

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Frank Weber, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

bach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit

dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern mit zwei Tiefgaragen und neun Reihenhäusern; hier: Reihenhaushaus 7-9

Grundstück: Sperberstraße 14, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/11; Sperberstraße 16, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 541/2

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Frank Weber, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO werden nach Art. 63 BayBO **Abweichungen** zugelassen.

Abweichung AW 5

Abstandsflächenüberdeckung zwischen Haus B und Reihenhäuser 7-9

Abweichung AW 6

Reihenhaushauszeile 7-9 auf östliches Grundstück Flur-Nummer 541/51

Abweichung AW 7

Reihenhaushauszeile 7-9 auf westliche Grundstücke Flur-Nummern 540/35 und 541/6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

fahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung ehemals Laden zu einer Wohnung im Erdgeschoss

Grundstück: Schwabacher Straße 57, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/48

Antragsteller: Kamil Sadet Öder, Gebhardtstraße 2, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Balkons an ein bestehendes Mehrfamilienwohnhaus im zweiten Obergeschoss

Grundstück: Schwabacher Straße 57, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/48

Antragsteller: Lokman Aktas, Vacher Straße 147, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht fol-

gende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Michelle Midasch – Christopher Hecht, Fürth; Svenja Drescher – Florian Littwin, Fürth; Nina Zeininger – Jannik Müller, Kutzerstr. 20; Daniela Schraut – Alexander Beck, Ullsteinstr. 16; Manuela Triepel – Andreas Schönhut; Sandra Meyer – Benjamin Pommer, Cadolzburgstr. 1; Kathrin Rogler – Matthias Turbanisch, Steinbockstr. 8; Tatjana Rossmeissl – Tim Neuendank, Albrecht-Dürer-Str. 6; Kerstin Kunz – Johannes Mattick, Maxstr. 8; Sandra Dirscherl – Frank Niederlein, Fürth; Carola Gabbert – Olaf Herfurth, Bernbacher Str. 45; Rosan-

na Zammataro, Hagenbüchach – Aron Ruhhammer, Erlenstr. 3.

Eheschließungen

Sabrina Raab – Dennis Schmidt, Hintere Str. 98; Renate Moll – Antonio Loisi, Bayernstr. 29.

Geburten

Verena und Tobias Zimmermann, Tochter Nora, Seukendorf; Gabriele und Bozidar Radovanovic, Tochter Mira Joan, Komotauer Str. 6; Franziska und Benjamin Braun, Tochter Leonora, Boenerstr. 14; Karin und Michael Kampe, Sohn Leo Hubertus, Herzogenaurach; Christine und Andreas Losert, Tochter Emily; Roxana-Elena und Vasile Gemala,

Tochter Erika-Maria, Hirschenstr. 48; Julia und Christian Dürner, Sohn Tom; Julia und Sebastian Maj, Sohn Jonathan Erik, Markt Erlbach; Mirena Bombashirova und Aleksandar Bombashirov, Sohn Vladimir Bombashirov, Langenzenn; Kerstin und Oliver Grabowski, Tochter Frieda, Hagenbüchach; Victoria und Dr. Christian Lamm, Tochter Charlotte Thea, Kellermannstr.; Jennifer Schülein-Fortmüller und Bruno Sansonetti, Tochter Antonia Sansonetti, Oberasbach; Itka und Michal Engel, Sohn Michael, Zirndorf; Katrin und Michael Fleischmann, Sohn Ben Maximilian, Lagerstr. 29b; Dorea Wiesniewski und David Bui, Sohn Liem Sen Bui.

BESTATTUNGEN
Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

HITZ
marmor
granit

grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

Anzeigenannahme

Tel. 976 40 79 66
anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de

Internorm®



**DAS FENSTER,
DAS ZU UNSEREM
LEBEN PASST**

Alles spricht für Internorm
Mehr Infos finden Sie auf

www.metropol-fenster.de



**Schwabacher Straße 510a
90763 Fürth**

Telefon: 0911-780579-10
info@metropol-fenster.de

20 Minuten effektives, gelenkschonendes Training gefällig?

Individuelles EMS- Training bei HelloEveryBody in Fürth macht's möglich! Überzeuge Dich selbst und teste uns 3 Wochen unverbindlich gratis!

Wie wäre es mit **festen 20-minütigen Trainingsterminen** mit einem speziell ausgebildeten und empathischen Personaltrainer, der dir bei jeder Einheit zur Seite steht? Einem Trainer, der auf deine **individuellen Problemzonen, mögliche Einschränkungen** eingeht und dich durch positive Motivation und kompetentes Fachwissen bei der Erreichung deiner Ziele unterstützt.

All diese Vorteile lassen sich unter dem Begriff des **Elektro-Myo- Stimulationstraining (kurz: EMS)** zusammenfassen. Ein hocheffizientes **Ganzkörpertraining, das seinen Ursprung in der Physiotherapie hat**. Bei HelloEverybody in der Fürther Südstadt passen wir seit bereits acht Jahren jede Einheit wöchentlich neu an unsere Kunden und ihr persönliches Fitnesslevel an.

Tel.: 0911/ 97 72 64 00

E-Mail: studio@helloeverybody.fit

Unsere Öffnungszeiten findest Du auf unserer Homepage:
helloeverybody.fit



Warum HelloEverybody?

Du möchtest dich beim Sport rundum wohl und **optimal betreut** fühlen?

Eine **hohe Flexibilität bei der Handhabung Deiner Trainingstermine und Urlaubszeiten** ist dir wichtig?

Du möchtest mit den **aktuellsten Innovationen an Trainingsgeräten, Westen und Elektroden** von Miha bodytec trainieren?

Dann bist du bei uns im **Hello-EveryBody Fürth** genau richtig und darfst uns jetzt **unschlagbare drei Wochen gratis und unverbindlich testen!** Komm vorbei, wir freuen uns auf Dich!

